

4. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14.07.2015 folgende 4. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr“ erlassen:

Artikel I

§ 8 Abs. 4a erhält folgende Fassung:

(4a) Mittagsverpflegung

- (1) Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden - ungeachtet der Anwesenheit des Kindes – als monatliche Pauschale erhoben. Die Verpflegungsgebühr wird für 11 Monate erhoben, im Juli wird keine Gebühr erhoben. Die Hortpauschale wird 12 Monate gezahlt und einmal im Jahr spitz abgerechnet.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden als monatliche Pauschale – gestaffelt nach Betreuungsart und Anzahl der Verpflegungstage (1, 3 oder 5 Tage in der Woche) entsprechend der Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Ein Wechsel der Pauschale innerhalb des Kita-Jahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Schuldner der Verpflegungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Für die Verpflegung in Kindertagesstätte werden die in der Gebührentabelle (Anlage 1) festgelegten Gebühren der Verpflegung erhoben.

Anlage 1 zur „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr“ erhält folgende Fassung:

Bezeichnung der Leistung	Gebühr
1. Monatlicher Regelbetrag für der Besuch der Kindertagesstätte	
a. Krippe	

Vormittagsbetreuung 6 Std.	276,00 €		
Ganztagsbetreuung 8 Std.	368,00 €		
Ganztagsbetreuung 10 Std.	460,00 €		
Zusätzl. Betreuungsstunde	46,00 €		
b. Kindergarten (Regelgruppe)			
Nachmittagsbetreuung 4 Std.	128,00 €		
Vormittagsbetreuung 6 Std.	192,00 €		
Ganztagsbetreuung 8 Std.	256,00 €		
Ganztagsbetreuung 10 Std.	320,00 €		
Zusätzl. Betreuungsstunde	32,00 €		
c. Hort			
Nachmittagsbetreuung	155,00 €		
Zusätzliche Betreuungsstunde	31,00 €		
Ferienbetreuung (mtl. Erhöhung des Regelbeitrages)	17,00 €		
2. Außerordentliche Betreuungszeiten			
Betreuung außerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit 15 Min./Ereignis	5,00 €		
3. Mittagsverpflegung	1-Tag-	3-Tage-	5-Tage-Pauschale
a. Krippe	9,00 €	20,00 €	36,00 €
b. Kindergarten	12,00 €	31,00 €	50,00 €
c. Hort	14,00 €	35,00 €	60,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bad Segeberg, den 15.07.2015

Stadt Bad Segeberg (L.S.)

Dieter Schönfeld

Bürgermeister